

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**

für die Beschaffung von Rohteilen, Halbfabrikaten, Komponenten und Dienstleistungen

### **1. Allgemeines**

Mit der Annahme der Bestellung akzeptiert der Lieferant die vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“. Für fehlende anwendbare Bestimmungen gilt das Gesetz. Anderslautende Bedingungen in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Lieferanten treten auch ohne Widerspruch durch EES außer Kraft. Sie haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von EES ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr gleichkommende Regelung zu ersetzen. Eigentumsvorbehalte werden von EES nicht anerkannt.

### **2. Angebot**

Der Lieferant hat das Angebot genau auf die Anfrage abzustimmen. Alle technischen Unterlagen wie Zeichnungen und Berechnungen etc. und Muster, die EES dem Lieferanten zur Verfügung stellt, sind verbindlich. Bei Unklarheiten ist der Lieferant verpflichtet, mit EES Rücksprache zu halten. Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise u.a. sind stets kostenlos zu erstellen. EES behält sämtliche Rechte an den Plänen, technischen Unterlagen, Mustern, Modellen, Werkzeugen und der Computersoftware etc., die dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassen werden. Sie bleiben Eigentum von EES und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, kopiert und ohne Zustimmung von EES anderweitig verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen nach Lieferung bzw. im Fall einer Vertragsauflösung an EES zurückzugeben.

### **3. Bestellung / Auftragsbestätigung**

Mit Empfang der Auftragsbestätigung des Lieferanten auf eine Bestellung durch EES wird der Vertrag geschlossen. Erfolgt die Rücksendung der Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bestelldatum, so wird vermutet, dass die Bestellung trotzdem unverändert angenommen worden ist. Änderungen jedweder Art und Ergänzungen sind schriftlich oder mittels Datenübertragung durchzuführen. Sie sind erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

### **4. Liefertermine**

Die von EES in der Bestellung vorgeschriebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Ablieferung des geschuldeten Vertragsinhaltes am Erfüllungsort (= der in der Bestellung genannte Übergabeort) der Lieferung. Ist Lieferung „ex work“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware selbstständig und so rechtzeitig unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Transport bereitzustellen und dem von EES autorisierten Frachtführer zu avisieren, dass der termingerechte Eingang am Erfüllungsort gewährleistet ist. Im Fall der Überschreitung des Liefertermins ist EES berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder ohne Fristansetzung auf nachträgliche Lieferung zu verzichten.

Der Lieferant ist EES zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.

### **5. Verpackung / Versand / Ursprungsnachweis**

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist die Form der Verpackung vom Lieferanten unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des zu liefernden Gegenstandes auszuwählen. Die Kennzeichnung, Verpackung, Beschriftung, Identifizierung, Abfertigung und der Transport der bestellten Liefergegenstände haben in Übereinstimmung mit den Unterweisungen von EES zu erfolgen. Lieferscheine und Rechnungen müssen die Bestellnummer, die Auftragsnummer und wenn möglich auch die Artikelnummer, die gelieferte Menge, die Benennung des Liefergegenstandes sowie die Lieferadresse enthalten. Teil- und Restsendungen sind unbedingt als solche zu bezeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, EES für alle von ihm verursachten Mehraufwendungen, die durch die Nichteinhaltung einer der vorgeschriebenen Bestimmungen entstanden, zu entschädigen. Für alle vereinbarten Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

### **6. Materialqualität / Radioaktivität**

Der Lieferant garantiert bei jeder seiner Lieferungen eine, dem westeuropäischen Qualitätsstandard entsprechende Ware zu liefern, die den letztgültigen Vorschriften, Richtlinien und Normen sowie dem Stand der Technik entspricht. Weiteres gewährleistet er bei Lieferungen sämtlicher Produkte, Handelsgüter oder Rohstoffe die hundertprozentige Freiheit von radioaktiver Belastung. Im Falle des Auftretens von radioaktiv kontaminiertem Material bei EES, haftet der Lieferant für sämtliche Folgeschäden, Auftrags- und Verdienstentgang, Verzugsstrafen und Pönalen. Ebenso haftet er für weitreichende Folgeschäden durch Produktionsstillstand und/oder Werksschließung, Personenschäden und deren Folgekosten.

### **7. Mängelrüge**

Mängel, die an der gelieferten Ware festgestellt werden, teilt EES dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mit. Verborgene Mängel werden unverzüglich nach dessen Entdeckung gerügt. EES ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb der gesamten Gewährleistungsfrist anzubringen. Geleistete Zahlungen beeinträchtigen das Rückrecht von EES nicht. In jedem Fall verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten und nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge. Der Lieferant ist für die einwandfreie und dokumentationskonforme Qualität der Ware voll verantwortlich.

### **8. Gewährleistung**

Mit dem Tag der Lieferung beginnt für Sachmängel die Gewährleistungsfrist zu laufen. Sie dauert 2 (zwei) Jahre für bewegliche Sachen und Dienstleistungen und 3 (drei) Jahre für unbewegliche Sachen. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Mängel, die von EES bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gerügt werden, auf erstes Verlangen unverzüglich und kostenlos für EES zu beheben. Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungspflichten nicht, nicht unverzüglich oder nicht vollständig nach, ist EES nach freiem Ermessen berechtigt, entweder auf einer ordnungsgemäßen Mängelbehebung zu bestehen oder eine Minderung des Preises geltend zu machen oder die gelieferten Waren gegen Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen zurückzugeben. EES behält sich Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten wegen Nicht- oder Schlechterfüllung vor.

### **9. Produkthaftung und Schadenersatz**

Der Lieferant haftet für private Sach- sowie Personenschäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Grund fehlerhafter Produkte oder verspäteter Lieferungen entstehen. Die Schadenersatzpflicht ist dann gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden bzw. am Mangel selbst trifft. Wird EES auf Grund fehlerhafter Lieferung nach inländischem Recht (z.B. Produkthaftungsgesetz) oder ausländischem Recht von Dritten in Anspruch genommen, so tritt der Lieferant gegenüber EES insoweit ein, wie er auch unmittelbar zum Schadenersatz verpflichtet wäre.

### **10. Geheimhaltung**

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit EES bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

### **11. Rechnungslegung / Zahlung**

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an EES zu senden und muss in Übereinstimmung mit den Unterweisungen von EES ausgestellt sein. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen. Die Zahlung erfolgt im Rahmen der jeweils vereinbarten Ziele, wobei derzeit gerechte Erhalt prüffähiger Rechnungen vorausgesetzt wird. Bei Annahmeverfälschter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Bei mangelhafter Lieferung ist EES berechtigt, seine Forderungen gegen EES abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist EES berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

### **12. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt wie zB Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen an EES zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen bestmöglich anzupassen.

### **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt Österreichisches Recht. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

Eisenbeiss GmbH  
Lauriacumstraße 2  
A-4470 Enns